

76. 1. Forderung einer Gesellschaft m. b. H. gegen einen Gesellschafter auf Einzahlung der Stammeinlage. Greift der Rechtsatz, daß der Gesellschafter nicht mit einem Gegenanspruch an die Gesellschaft aufrechnen kann, auch dann Platz, wenn die Forderung von einem Zessionar oder Pfandgläubiger geltend gemacht wird?

2. Inwieweit ist vertragsmäßige Aufrechnung gegenüber einer solchen Forderung möglich?

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. Mai 1898 (RWB. S. 846) § 19 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 20. Oktober 1914 i. S. Va. (Bekl.) w. Zi. u. Gen. (Kl.). Rep. II. 219/14.

I. Landgericht Ustona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Beklagte war an der Gesellschaft m. b. H. „Großfarm- und Faktorei-Kamerun-Hochland“ in H. mit einer Stammeinlage von 75000 M beteiligt, auf die er 66850 M eingezahlt hatte. Die restlichen 8150 M ließen die Kläger, die eine vollstreckbare Forderung gegen die Gesellschaft hatten, am 13. Oktober 1910 pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Am 31. desselben Monats wurde über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter forderte die Gesellschafter unter dem 18. Januar 1911 auf, die rückständigen Einlagen einzuzahlen.

Gegenüber der Klage auf Zahlung von 8150 M nebst 4% Zinsen vom 18. Januar 1911 berief sich der Beklagte auf Gegenforderungen, da er im Jahre 1910 Vieh und landwirtschaftliche Maschinen, die zum Transport nach Kamerun bestimmt waren, für die Gesellschaft aufgekauft und das Vieh gefüttert hatte. Er behauptete, diese Gegenforderungen unter Zustimmung des Geschäftsführers Sch. mit seinem

Einlagereist verrechnet zu haben; hilfsweise erklärte er die Aufrechnung im Prozeß.

Beide Instanzen erachteten die Verteidigung für unstichhaltig und gaben der Klage statt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Möglichkeit, den Anspruch einer Gesellschaft m. b. H. auf Einzahlung der Stammeinlagen abzutreten oder zu pfänden, wird von der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (vgl. RGZ. Bd. 36 S. 113, Bd. 76 S. 434). Die Revision will diese Möglichkeit auch nicht bezweifeln, ist aber der Meinung, daß der Einzahlungsanspruch in der Hand eines Besizers oder Pfändungsgläubigers einen von seiner sonstigen Natur abweichenden Charakter annehme und daß namentlich das Verbot der Aufrechnung (§ 19 Abs. 2 GmbHG.) allein zugunsten der Gesellschaft selbst wirke. Unter Berufung auf Hachenburg in Staub's Kommentar zum GmbHG. 4. Aufl. § 19 Anm. 33 flg. hat sie ausgeführt, das Aufrechnungsverbot falle mit dem Grunde, auf dem es beruhe. Gegenüber Besizern oder Pfändungsgläubigern sei von Erhaltung des Stammkapitals nicht mehr die Rede. Nur dann rechtfertige sich eine andere Beurteilung, wenn eine Umgehung des Gesetzes vorliege, wenn also z. B. die Pfändung im Einverständnis mit dem Gesellschafter lediglich zu dem Zwecke vorgenommen sei, damit dieser mit seiner Gegenforderung gegen die Gesellschaft aufrechne.

Der Ansicht der Revision läßt sich nicht beitreten. Es ist willkürlich, in dem dem Aufrechnungsverbot entsprechenden Vorzug ein persönliches Recht der Gesellschaft zu erblicken. Vielmehr handelt es sich um eine der Forderung als solcher anlebende, ihren Wert steigernde Eigenschaft, die naturgemäß auf einen neuen Gläubiger mitübergeht und auch dem Pfändungsgläubiger, der einzugsberechtigt ist, zugute kommt. Die ratio legis ist durchaus nicht weggefallen. Müßte man den Schutz des Stammkapitals dahin verstehen, daß die Einlagen unter allen Umständen bar in die Verfügungsmacht der Gesellschaft gelangen, die zu zahlenden Gelder ihr Eigentum werden sollen, so dürfte die Abtretung der Einlageforderungen überhaupt nicht zugelassen werden. Auf den Eigentumswerb ist aber kein ausschlaggebendes Gewicht zu legen, zumal die erworbenen Gelder

doch sofort dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzt sind. Andererseits kommt es für die Gesellschaft nicht nur auf die Beschaffung von Betriebsmitteln an, sondern ebenso wichtig ist die Bezahlung der Schulden. Vor allem soll das Vertrauen der Gläubiger geschützt werden, die bei ihrem Entschlusse, der Gesellschaft Kredit zu geben, die ausstehenden Einlageforderungen in Betracht zu ziehen pflegen, ja vielleicht gerade durch die Rücksicht auf das Aufrechnungsverbot geleitet sind. Dieses Vertrauen würde getäuscht werden, wenn sich die gepfändeten Forderungen infolge von Aufrechnungen mit Gegenansprüchen gegen die Gesellschaft in Luft auflösen könnten. Daß ein Gesellschafter, dessen Einlagenschuld gepfändet ist, mit einem unmittelbar gegen den Pfändungsgläubiger gerichteten Anspruch aufrechnen darf, hat hiermit nichts zu tun. Einer so begründeten Aufrechnung steht die Eigenart der gepfändeten Forderung nicht entgegen; auch bleibt es in solchem Falle dabei, daß der Gläubiger — wenn auch oft anders als er es sich gewünscht hat — wegen seiner Forderung gegen die Gesellschaft befriedigt wird. Nur soweit der Gegenanspruch des Gesellschafters die Gesellschaft zur Schuldnerin hat, greift das Aufrechnungsverbot des § 19 Abs. 2 GmbHG. Platz. Insofern muß es aber auch gleichgültig sein, ob die Einlageforderung durch die Gesellschaft selbst oder durch einen Zessionar oder Pfandgläubiger geltend gemacht wird. Eine Unterscheidung in dieser Richtung würde den Zwecken des Gesetzes zuwiderlaufen.

Hiernach war schlüssig nur der Einwand des Beklagten, er habe die Gegenforderung, die ihm aus Lieferungen und Aufwendungen für die Großfarmgesellschaft erwachsen war, durch wirksamen Vertrag mit dem Geschäftsführer Sch. verrechnet. In den Vorinstanzen waren drei auseinanderliegende Zeitpunkte genannt, in denen die Verrechnung stattgefunden haben sollte. Zwei von diesen Vorgängen — die vom 30. September und 21. Oktober 1910 — kommen nach den rechtlich bedenkenfreien Erörterungen des Oberlandesgerichts ohne weiteres in Wegfall. Die Revision beruft sich nur noch auf den zeitlich ersten Vorgang, nämlich auf das am 2. Juli 1910 im Restaurant zum Dammtorbahnhof in H. zwischen dem Beklagten und Sch. gepflogene Gespräch. Indes auch mit Bezug auf diesen Vorgang sind die Voraussetzungen der Einlageteilung ohne Rechtsirrtum verneint worden.

Wie das Oberlandesgericht feststellt, hat der Beklagte bei der erwähnten Zusammenkunft auf Drängen Sch.'s eine größere Summe auf die Einlagenschuld abbezahlt, zugleich aber erklärt, wegen des Restes verlange er Aufrechnung mit seinen Forderungen aus dem Ankauf von Vieh. Dabei hat er dem Sch. einen Zettel übergeben, auf welchem seine Gegenposten verzeichnet waren. Sch. hat die Aufrechnung zugesagt, den Zettel aber erst Ende September 1910 an den Buchhalter G. weitergegeben, der daraufhin die Posten dem Beklagten gutgeschrieben hat. Wenn bei diesem Tatbestande das Oberlandesgericht der Ansicht ist, daß die Überreichung der kurzen, summarischen Übersicht ohne Beifügung von Belegen nicht genügt habe, so kann das nur gebilligt werden. § 19 Abs. 2 GmbHG. spricht nicht von einseitiger Aufrechnung, sondern bestimmt schlechthin: „eine Aufrechnung können die Gesellschafter nicht geltend machen“. Es ist auch nicht richtig, daß die reichsgerichtliche Rechtsprechung vertragsmäßige Aufrechnungen, sofern nur die Gegenforderung vollwertig war, allgemein für wirksam erklärt hätte. Lediglich so viel ist nachgelassen worden, daß nicht unbedingt gezahlt und zurückgezahlt zu werden braucht. Wo die gegenseitige Verrechnung ausschließlich die Wirkung hat, ein zweckloses Hin- und Herschieben von Geldstücken zu ersparen, da und nur da steht sie der Barzahlung der Einlage gleich. Ein solcher Sachverhalt liegt aber nicht vor, wenn die Gegenforderung der Höhe nach nicht liquid ist, vielmehr erst geprüft und festgestellt werden muß. Ob die Parteien alsdann ihr Einverständnis wie ein Versprechen künftiger Verrechnung auffassen oder ob sie eine vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung sofort vollzogene Aufrechnung im Sinne haben, macht keinen Unterschied; die Einlagenschuld wird einstweilen noch nicht getilgt. Daher hat es im Streitfall auch keine Bedeutung, wenn die Revision rügt, das Oberlandesgericht habe mit Unrecht einen Vertrag auf spätere Verrechnung angenommen. Immerhin mag hervorgehoben werden, daß für diese Annahme ein selbständiger Entscheidungsgrund angeführt worden ist. Das Oberlandesgericht hat erwogen, der Beklagte habe noch Ende September 1910 die Aufrechnung verlangt; dieses Begehren sei widersinnig gewesen, wenn die Aufrechnung schon stattgefunden hätte.“